

**Ein Versicherter, dessen Versicherungsfall und Ausbildungsende bereits vor dem Inkrafttreten des SGB VII lagen, hat bei Vollendung des 30. Lebensjahres und der tarifvertraglichen Regelung über eine weitere Lohnsteigerung nach Berufsjahren nach dem Inkrafttreten des SGB VII einen Anspruch auf Neufestsetzung des JAV nach §§ 90 Abs. 2, 212, 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.**

§§ 90 Abs. 2, 212, 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.06.2011 – L 14 U 108/10 –  
Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG Oldenburg vom 26.05.2010 – S 7 U 125/09 –  
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 14/11 R – wird berichtet

Streitig war vorliegend die Neufeststellung des der Rentenleistung des Klägers zu Grunde liegenden JAV nach § 90 Abs. 2 SGB VII.

Der 1971 geborene Kl. hatte am 27.05.1989 einen Arbeitsunfall erlitten. Die Beklagte hatte den sich für die Rentenberechnung zu Grunde zu legenden JAV noch nach den Vorschriften der RVO zu ermitteln. Zu berücksichtigen war dabei, dass sich der Kl. zum Zeitpunkt des Unfalls noch in einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann befand, die er am 01.08.1988 begonnen hatte und die am 31.07.1990 enden sollte. Mit Schreiben vom 09.10.2008 hatte der Kl. darauf hingewiesen, dass seine Rente zu niedrig berechnet worden sei und um rückwirkende Neuberechnung des JAV nach § 90 Abs. 2 SGB VII ab 1991 unter Berücksichtigung des Tarifvertrages für den Einzelhandel gebeten.

Nach Auffassung des **LSG** hat der Kl. Anspruch auf Neufestsetzung des JAV ab dem 01.01.1997 nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 SGB VII (Rz. 26 ff.) sowie auf Gewährung von Verletztenrente ab dem 01.01.2004 (§ 44 Abs. 4 SGB X, Rz. 35).

§ 90 Abs. 2 SGB VII, der § 573 Abs. 2 RVO mit Wirkung vom 01.01.1997 ersetzt habe, sei – so das LSG – vorliegend auch anwendbar. Dies folge aus den Übergangsvorschriften des SGB VII (§§ 212 ff. SGB VII). Der Neufeststellungsanspruch des Kl. ergebe sich aus § 214 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. SGB VII (zum Anwendungsbereich dieser Vorschrift vgl. das Urteil des BSG vom 04.06.2002 – B 2 U 28/01 R –, [HVBG-INFO 20/2002, S. 1936-1944](#), und dazu vorliegend Rz. 31 ff.; vgl. auch das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.05.2001 – L 9 U 303/00 –, [HVBG-INFO 35/2001, S. 3292-3301](#)). Zum einen habe der Kl. das 30. Lebensjahr erst im Jahr 2001 vollendet, und zum anderen sehe § 4 des Gehalts- und Lohntarifvertrages für den niedersächsischen Einzelhandel von 1988/1989 auch nach Inkrafttreten des SGB VII ab dem 01.01.1997 weitere Lohnsteigerungen nach Berufsjahren vor. § 90 Abs. 2 SGB VII solle nur für solche Altfälle nicht gelten, bei denen die Sachverhalte neuer, durch die Vorschrift erst geschaffener Voraussetzungen für eine Erhöhung des JAV bereits vor dem 01.01.1997 eingetreten gewesen seien. Dies sei nicht der Fall, wenn - wie vorliegend - sowohl die Vollendung des 30. Lebensjahres als auch die Lohnsteigerung nach Berufsjahren nach Inkrafttreten des SGB VII eingetreten seien. Lediglich die Vollendung des 30. Lebensjahres nach Inkrafttreten des SGB VII ohne eine weitere, bis dahin gesetzlich nicht vorgesehene tarifliche Steigerung nach Berufsjahren könne damit nicht zur Anwendung des § 214 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. SGB VII bzw. § 90 Abs. 2 SGB VII führen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat das LSG Revision zugelassen.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 17.06.2011 – L 14 U 108/10 – wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Neufeststellung des seiner Rentenleistung zu Grunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes (JAV) nach § 90 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII).

2

Der 1971 geborene Kläger erlitt am 27. Mai 1989 auf dem Weg zur Arbeit mit seinem Moped einen Arbeitsunfall. Aufgrund dieses Arbeitsunfalls hatte die Beklagte im Jahr 1989 den sich für eine Rentenberechnung zu Grunde zu legenden JAV noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu ermitteln. Zu berücksichtigen war dabei von der Beklagten, dass sich der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls noch in einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann befand, die er am 1. August 1988 begonnen hatte und die am 31. Juli 1990 enden sollte. Die Beklagte fragte hierfür zunächst bei dem Lehrbetrieb bzw. Arbeitgebers des Klägers, der Firma H. GmbH & Co. KG, I., an, der am 9. Juni 1989 mitteilte, dass der Kläger im Jahr vor dem Unfall (Zeitraum 27. Mai 1988 bis 26. Mai 1989) in der Zeit vom 1. August 1988 bis 26. Mai 1989 Lohn/Gehalt in einer Höhe von damals noch DM 6.710,00 zuzüglich DM 100,-- Weihnachtsgeld verdient habe. Ausweislich einer vorläufigen internen Berechnung berechnete die Beklagte den JAV zunächst wie folgt:

3

1. Berechnung nach § 571 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVO in Höhe von DM 6.810,-- bzw. „aufgefüllt“ (um den einkommenslosen Zeitraum vom 27. Mai 1988 bis 31. Juli 1988 in Höhe von DM 1.473,48) auf DM 8.283,48.

4

2. Berechnung des Mindest-JAV nach § 575 Abs. 1 RVO in Höhe von DM 15.120,00 (im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebende Bezugsgröße von DM 37.800,00 vor Vollendung des 18. Lebensjahres x 0,4) bzw. DM 22.680,00 (im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebende Bezugsgröße von DM 37.800,00 x 0,6 ab Vollendung des 18. Lebensjahres, hier ab 20. Juli 1989).

5

Weil sich der Abschluss der Ausbildung des Klägers aufgrund der Unfallfolgen verzögerte, ermittelte die Beklagte im weiteren Verlauf des Feststellungsverfahrens den JAV des Klägers dann nach § 573 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVO (voraussichtliches Ende der Ausbildung zum 31. Juli 1990) durch eine erneute Anfrage bei dem Arbeitgeber des Klägers, der am 26. Juli 1990 mitteilte, dass für einen Verkäufer, der am 31. Juli 1990 seine Berufsausbildung beendet habe und zu diesem Zeitpunkt 19 Jahre alt sei, vom 1. August 1990 an durch Tarif ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von DM 1.668,00 vorgesehen sowie sonst ortsüblich ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von DM 1.750,00 sei. Zusätzliche Leistungen hierzu, die durch Tarif festgesetzt seien, seien ein jährliches Urlaubsgeld in Höhe von DM 1.160,50 bzw. sonst ortsüblich ein Weihnachtsgeld in Höhe von DM 500,--, Urlaubsgeld in Höhe von DM 1.000,00 sowie Beträge nach dem Vermögensbildungsgesetz in Höhe von DM 624,00.

6

Diese Angaben setzte die Beklagte ausweislich einer weiteren internen JAV-Berechnung wie folgt um: Festsetzung des Arbeitsentgelts für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung am 31. Juli 1990 nach § 573 Abs. 1 RVO in Höhe von DM 23.124,-- (ortsübliches Arbeitsentgelt von DM 1.750 x 12 zuzüglich Weihnachtsgeld von DM 500,-- zuzüglich Urlaubsgeld von DM 1.000,00 sowie vermögenswirksame Leistungen von DM 624,00). Folgender Hinweis ist in der Berechnung enthalten: „Da dieser JAV niedriger ist, als der zum 1. Juli 1990 angepasste JAV von DM 23.396,69 (22.680,-- x 1,0316), verbleibt es beim bisherigen JAV.“ Eine Berechnung nach § 573 Abs. 2 RVO (Arbeitsentgelt für unter 25 Jahre alte Verletzte zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls mit Steigerung bis zum 25. Lebensjahr) erfolgte durch die Beklagte nicht.

7

Den so mit beiden zunächst internen Berechnungen erstellten JAV übernahm die Beklagte im Bescheid vom 5. Dezember 1980, mit dem sie dem Kläger zum einen Dauerrentenleistungen auf Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. bewilligte sowie zum anderen die Unfallfolgen bezeichnete. Den JAV passte die Beklagte anschließend mehrfach an.

8

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 wies der Kläger darauf hin, dass seine Rente zu niedrig berechnet worden sei und bat unter Berücksichtigung des § 90 Abs. 2 SGB VII um rückwirkende Neuberechnung ab 1991 unter Berücksichtigung des Tarifvertrages für den Einzelhandel.

9

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 eine Überprüfung mit der Begründung ab, dass der JAV korrekt festgestellt worden sei. Dabei zeigte sie dem Kläger nochmals die erfolgte Berechnung auf. Eine erneute Überprüfung gemäß § 573 RVO (heute § 90 SGB VII) aufgrund einer neuen Ausbildung oder Umschulung sehe der Gesetzgeber nicht vor. Der JAV sei korrekt festgestellt worden, es werde keine Veranlassung gesehen, eine Überprüfung des JAV vorzunehmen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung war dem Schreiben nicht beigefügt.

10

Am 24. Dezember 2008 wandte sich der Kläger - nunmehr vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten - nochmals an die Beklagte und verwies bezüglich seines Anspruchs auf § 214 SGB VII. Dabei reichte er eine Bescheinigung seines (früheren) Arbeitgebers vom 4. Dezember 2008 über die Lohnentwicklung bei Weiterbeschäftigung nach dem Ausscheiden im Jahr 1992 sowie den Tarifvertrag für den niedersächsischen Einzelhandel von 1988/1989 ein; letzterer sieht eine Steigerung nach Berufsjahren vor.

11

Mit weiterem Schreiben vom 28. Januar 2009 teilte die Beklagte hierzu mit, dass die erstmalige Festsetzung des JAV mit Bescheid vom 6. Dezember 1990 (Anm.: der Bescheid datiert laut Verwaltungsakte vom 5. Dezember 1990) erfolgt sei. Hierin sei bereits die Überprüfung des JAV gemäß § 573 RVO enthalten. Eine erneute JAV-Überprüfung auf Grund einer erneuten Ausbildung oder Umschulung sei weder im Geltungsbereich des SGB VII noch im Geltungsbereich der RVO vorgesehen. Die Übergangsvorschrift des § 214 SGB VII sei für diesen Fall nicht anwendbar. Nach § 214 Abs. 2 SGB VII gälten die

Vorschriften über den JAV auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals oder auf Grund des § 90 SGB VII neu festgesetzt würden. Das SGB VII sei am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt sei der JAV bereits rechtswirksam, inklusive der Überprüfung nach Ausbildungsende, festgestellt. Es werde an der Auffassung vom 17. Oktober 2008 festgehalten.

12

Der Kläger hat hiergegen am 13. Juli 2009 Klage bei dem Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. Im Verlauf des vorbereitenden Verfahrens hat die Beklagte am 27. Oktober 2009 einen Widerspruchsbescheid erlassen und den Widerspruch des Klägers gegen den Verwaltungsakt vom 17. Oktober 2008 im Wesentlichen mit inhaltlich gleicher Begründung zurückgewiesen. Das SG Oldenburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26. Mai 2010 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass sich für eine Neufeststellung der Jahresarbeitsverdienste ab 1991 wegen der fiktiven Lohnerhöhungen im Rahmen einer Beschäftigung bei der seinerzeitigen Ausbildungsfirma weder in der zunächst maßgeblichen RVO noch in dem danach geltenden SGB VII eine Anspruchsgrundlage finde. Die Beklagte habe den Ausgangs-JAV unzweifelhaft und auch unbestritten gemäß § 573 Abs. 1 RVO alter Fassung ordnungsgemäß festgesetzt und sei dabei sogar von einem übertariflichen Gehalt ausgegangen. Soweit der Kläger jetzt eine laufende Neufeststellung des JAV nach § 573 Abs. 2 RVO alter Fassung und dann nachfolgend nach § 90 Abs. 2 SGB VII bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres geltend mache, sei im Hinblick auf dessen finanzielle Erwartungen Folgendes klarzustellen: Ausgehend von einem monatlichen Bruttolohn von DM 4.100,00 im Jahr 2001 und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rentenanpassungen ergäben sich zu Gunsten des Klägers gemäß § 44 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) Leistungen erst auf der Grundlage des für 2004 neu berechneten JAV. Bei § 44 Abs. 4 SGB X handle es sich um eine Ausschlussfrist im Interesse der Haushaltssicherung der Sozialversicherungsträger. § 573 Abs. 2 RVO stelle darauf ab, dass sich allein nach Lebensalterstufen tariflich oder sonst wie das Recht auf eine Gehaltserhöhung ergeben habe. Beides sei vorliegend nicht gegeben. Erst § 90 Abs. 2 SGB VII habe eine Besserstellung enthalten, insofern auch auf die Berufsjahre abgehoben werde. Diese Anspruchsverbesserung habe indes nach § 214 Abs. 3 SGB VII nur für die Fälle gegolten, in denen Leistungen erstmals nach Inkrafttreten des Gesetzes festzusetzen gewesen seien. Wegen aller weiteren Einzelheiten könne auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten gemäß § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verwiesen werden.

13

Gegen den ihm am 10. Juni 2010 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 9. Juli 2010 Berufung eingelegt, die er im Wesentlichen mit den im Vorverfahren vorgebrachten Erwägungen begründet. Darüber hinaus führt der er aus, dass der von der Beklagten errechnete JAV auf Grundlage eines "Verkäufers" fehlerhaft gewesen sei und die Berechnung vielmehr auf Grundlage der Vergütungsgruppe III des Tarifvertrags für den niedersächsischen Einzelhandel hätte erfolgen müssen. Dies folge daraus, dass er - der Kläger - tatsächlich eine Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel durchlaufen habe und deshalb eine höhere Vergütungsgruppe zu berücksichtigen gewesen sei.

14

Der Senat hat den Rechtsstreit im vorbereitenden Verfahren durch seinen Berichterstatter mit den Beteiligten im Termin am 15. Februar 2011 erörtert. Auf das Protokoll über diesen Termin wird Bezug genommen.

15

Der Kläger beantragt,

16

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 26. Mai 2010 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2009 aufzuheben,

17

2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Verletztenrente unter Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes auf der Grundlage der Regelungen der §§ 90 Abs. 2, 212, 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII seit dem 1. Juli 1991 zu gewähren.

18

Die Beklagte beantragt,

19

die Berufung zurückzuweisen.

20

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Hinsichtlich des im Erörterungstermin am 15. Februar 2011 erfolgten Hinweises des Berichterstatters führt die Beklagte ergänzend aus, dass im Falle des Klägers die Vorschrift des § 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht zur Anwendung gelange. Die erstmalige Festsetzung des JAV sei im Bescheid vom 5. Dezember 1990 erfolgt. Hierbei sei der JAV hinsichtlich des Zeitraumes vor und nach Erreichen des 18. Lebensjahres differenziert ausgewiesen. Vorab habe verwaltungsintern mit der (geplanten) Beendigung der Berufsausbildung zum 1. August 1990 eine Günstigkeitsprüfung gemäß § 573 Abs. 1 RVO stattgefunden. Für eine Feststellung nach § 573 Abs. 2 RVO habe kein Anlass bestanden, da der für den damals unter 25 Jahre alten Kläger geltende Tarifvertrag keine Entgelterhöhungen nach Lebensjahren vorgesehen habe. Dies sei durch den Fragebogen vom 6. Juni 1989 abgefragt worden. Die Voraussetzungen des § 573 Abs. 2 RVO hätten folglich nicht vorgelegen. Aber auch § 214 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative komme nicht in Betracht. Würde bei dem Kläger, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht 30 Jahre alt gewesen sei, nunmehr § 90 Abs. 2 SGB VII herangezogen, so hätte dies zur Folge, dass eine Überprüfung aller Bestandsrenten bei denen der Versicherte zum 1. Januar 1997 noch keine 30 Jahre alt gewesen sei, erfolgen müssten. Dies habe der Gesetzgeber aber ausdrücklich nicht gewollt, da es erklärtes Ziel des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG) gewesen sei, eine Überprüfung der Bestandsrenten zu vermeiden. Gemeint sein könnten Fallkonstellationen, in denen in Altfällen eine Neufestsetzung gemäß § 90 Abs. 1 SGB VII zu erfolgen habe, weil der Versicherte z.B. nach Inkrafttreten des SGB VII seine Ausbildung beendet und deshalb nach § 90 SGB VII der JAV neu festgestellt werden müsse. Dabei sei dann natürlich auch Abs. 2 zu berücksichtigen. Es dürfe aber keine Neufestsetzung wegen des UVEG erfolgen. Genau dies würde aber vorliegend mit der erwogenen Anwendung des § 90 SGB VII geschehen, da der Kläger seine Ausbildung bereits 1990 beendet habe und es auch sonst - nach altem Recht - keinen Grund für eine Neufestsetzung gegeben habe. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 4. Juni 2002 (Az.: B 2 U 28/01 R) offen gelassen, ob in anders gelagerten Fallkonstellationen - der Kläger des dortigen Verfahrens sei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VII bereits über 30 Jahre alt gewesen - eine Rückwirkung in Betracht komme. Es halte die Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VII auf



Altfälle jedenfalls dann für ausgeschlossen, wenn Voraussetzung für die Erhöhung des JAV eine gesetzliche Voraussetzung sei, die vor dem Inkrafttreten des SGB VII noch nicht bestanden habe (Rn. 28). Somit lasse sich keine Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VII für den Fall des Klägers ableiten.

21

Die Beteiligten haben sich im Rahmen des am 17. Juni 2011 stattgefundenen Erörterungstermins mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Senat einverstanden erklärt.

22

Dem Senat haben außer der Prozessakte die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der Beratung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird hierauf ergänzend Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

23

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend dieser Vorgehensweise zugestimmt haben.

24

Die gemäß §§ 143 f. SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und in dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

25

Der Gerichtsbescheid des SG Oldenburg vom 26. Mai 2010 sowie das als Verwaltungsakt anzusehende Schreiben der Beklagten vom 17. Oktober 2008, bei dem der Rentenausschuss der Beklagten nach § 36a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften des Sozialgesetzbuch - (SGB IV) nicht zu beteiligen war (siehe hierzu Bereiter-Hahn/Mehrtens, § 36a SGB IV, Rn. 6), in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2009 sind rechtswidrig und beschweren den Kläger (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der Kläger hat einen Anspruch auf Neufestsetzung des JAV ab dem 1. Januar 1997 nach Maßgabe der Vorschrift des § 90 Abs. 2 SGB VII sowie auf Gewährung von Verletztenrente ab dem 1. Januar 2004. Soweit das Berufungsbegehren des Klägers auf Gewährung von Leistungen bereits vor diesem Zeitpunkt, und zwar ab dem 1. Juli 1991, gerichtet ist, ist die Berufung jedoch unbegründet.

26

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wird bei Versicherten, die zur Zeit des Versicherungsfalls das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn es für sie günstiger ist, der JAV jeweils nach dem Arbeitsentgelt neu festgesetzt, das zur Zeit des Versicherungsfalls für Personen mit gleichartiger Tätigkeit bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort des Versicherten gilt. Nach Satz 2 der Vorschrift werden nur Erhöhungen berücksichtigt, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres vorgesehen sind.

27

Diese Vorschrift, die § 573 Abs. 2 RVO durch Art 35 Nr. 1 UVEG mit Wirkung vom 1. Januar 1997 (Art 36 Satz 1 UVEG) ersetzt hat, ist im vorliegenden Fall auch anwendbar. Dies folgt aus den Übergangsvorschriften des SGB VII (§§ 212 ff SGB VII).

28

Bei der Regelung des anzuwendenden Rechts differenziert das SGB VII hinsichtlich der Rechtsanwendung grundsätzlich zwischen Versicherungsfällen vor und nach seinem In-Kraft-Treten. Die Grundentscheidung trifft § 212 SGB VII dahin, dass die §§ 1 bis 211 SGB VII (nur) für Versicherungsfälle gelten, die nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII eingetreten sind, so dass für vor diesem Termin liegende Versicherungsfälle weiterhin die Vorschriften des Dritten Buches der RVO Anwendung finden. Dies gilt nur, soweit in den §§ 213 bis 220 SGB VII nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine für den vorliegenden Fall relevante abweichende Regelung trifft § 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, wonach die Vorschriften (des SGB VII) über den JAV auch für Versicherungsfälle gelten, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des SGB VII eingetreten sind, wenn der JAV nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII erstmals oder aufgrund des § 90 SGB VII neu festgesetzt wird.

29

Der Senat kann dahingestellt lassen, ob sich der Neufeststellungsanspruch des Klägers nach § 90 SGB VII bereits aus § 214 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative SGB VII ergibt, denn jedenfalls ergibt sich ein solcher Anspruch aus § 214 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative SGB VII. Unberücksichtigt zu bleiben hat dabei auch der von dem Kläger erhobene Einwand, bei der Berechnung des JAV sei von der Beklagten fehlerhaft die Tarifstufe II des Tarifvertrages für den niedersächsischen Einzelhandel berücksichtigt worden. Dieser Einwand betrifft die ursprüngliche Feststellung des JAV der Beklagten in dem Bescheid vom 5. Dezember 1980 nach § 573 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVO und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die hier allein streitgegenständliche Neufeststellung nach § 90 SGB VII stellt sich dabei aber auch für die tarifliche Einordnung des Klägers als einheitliche Grundfrage dar.

30

Die in § 214 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative SGB VII geregelte Voraussetzung, dass der JAV aufgrund des § 90 SGB VII neu festgesetzt wird, ist vorliegend erfüllt. Die Vorschrift des § 90 Abs. 2 SGB VII unterscheidet sich von der Vorgängervorschrift des § 573 Abs. 2 RVO durch die Heraufsetzung des Lebensalters im Zeitpunkt des Versicherungsfalls von 25 auf 30 Jahre, durch die Einbeziehung der Berufsjahre und durch die Heraufsetzung der Grenze, nach der tarifliche oder ortsübliche Erhöhungen des Arbeitsentgelts berücksichtigt werden dürfen, von der Vollendung des 25. auf die des 30. Lebensjahres.

31

Das BSG hat in seiner Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des § 214 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative SGB VII ausgeführt (Urteil vom 4. Juni 2002 – Az.: B 2 U 28/01 R, Rn. 27, zitiert nach juris), dass bereits aus den Gesetzesmaterialien zu § 214 SGB VII folge, dass die Vorschrift des § 90 Abs. 2 SGB VII nicht uneingeschränkt ab ihrem In-Kraft-Treten am 1. Januar 1997 auf alle "Altfälle" anzuwenden sei. Das BSG führt weiter aus, dass nach der Begründung zu Art. 1 § 218 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs eines UVEG (vgl. BT-Drucks 13/2204 Seite 121) „die Neuregelungen über den JAV für alte Versicherungsfälle nur dann gelten, wenn der JAV beim In-Kraft-Treten der Vorschriften noch nicht festgesetzt war oder ausnahmsweise eine Neufestsetzung erforderlich sei. Damit werde eine Überprüfung aller Bestandsrenten vermieden“. Das BSG hält eine Anwendung des § 90

Abs. 2 SGB VII auf "Altfälle" jedenfalls dann für ausgeschlossen, wenn Voraussetzung für die Erhöhung des JAV eine gesetzliche Voraussetzung ist, die vor dem In-Kraft-Treten des SGB VII noch nicht bestanden habe. Dies folge daraus, dass die Übergangsvorschriften der §§ 212 ff. SGB VII eine materiell-rechtliche Rückwirkung der Vorschriften des SGB VII für Zeiten vor seinem In-Kraft-Treten nicht vorsehe (BSG, a.a.O., Rn. 27, 28).

32

Nach der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des BSG sei es einmal Sinn der teilweisen Einbeziehung der "Altfälle" in die Anwendung des neuen Rechts, die Versicherten, deren Versicherungsfälle in den Zeitraum der Geltung des neuen Rechts hineinwirkten, an dessen Leistungsverbesserungen usw. teilnehmen zu lassen; zum anderen solle vermieden werden, dass die Versicherungsträger über lange Zeiträume hinweg unterschiedliches Recht je nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls anzuwenden hätten. Die Anwendung des neuen Rechts auf vor seinem In-Kraft-Treten liegende Leistungszeiträume wäre hierfür weder erforderlich noch angezeigt. Da § 214 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine ergänzende Regelung zu § 212 SGB VII - und nicht dessen partielle Ersetzung - anordne, müsse die Geltung der dort genannten Vorschriften für "Altfälle", die in das neue Recht "hineinwirken", auch hinsichtlich des damit zu regelnden Leistungszeitraums auf die Zeit ab dem In-Kraft-Treten des SGB VII beschränkt werden. Aus den Gesetzesmaterialien zum SGB VII ergebe sich nichts anderes. Die Vorschrift des § 212 SGB VII solle nach der Begründung zum Regierungsentwurf des UVEG klarstellen, dass das neue Recht grundsätzlich nur für neue Versicherungsfälle gelte, die Umstellung auf das neue Recht soll dadurch erleichtert werden, während § 214 Ausnahmen von § 212 regeln soll, bei denen das neue Recht auch auf frühere Versicherungsfälle anzuwenden ist. Eine Rückwirkung des im SGB VII enthaltenen materiellen Rechts sei auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil Art 36 UVEG das In-Kraft-Treten u.a. der Vorschriften über den JAV erst zum 1. Januar 1997 vorsehe und die Übergangsvorschriften der §§ 212 ff. SGB VII Ausnahmen hiervon nur insoweit zuließen, als sie die Anwendung des neuen Rechts einschränkten. Dagegen könne diesen Vorschriften nicht entnommen werden, dass das neue Recht in bestimmten Fällen bereits vor dem 1. Januar 1997 in Kraft träte (BSG, a.a.O., Rn. 27). Dies führe jedenfalls auch im Falle des § 214 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative SGB VII zum Ausschluss der Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VII in den "Altfällen", bei denen die Sachverhalte neuer, durch die Vorschrift erst geschaffener Voraussetzungen für eine Erhöhung des JAV bereits vor dem 1. Januar 1997 eingetreten seien (BSG, a.a.O., Rn. 28).

33

Das BSG hat in der seiner Rechtsprechung zu Grunde liegenden Sachverhaltskonstellation die Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VII deshalb verneint, weil der dortige Kläger des Verfahrens das 30. Lebensjahr bereits im Jahre 1994 vollendet hatte – also weit vor dem 1. Januar 1997. Auch das LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 11. Mai 2001 – Az.: L 9 U 303/00) hat in einer vergleichbaren Sachverhaltskonstellation (Vollendung des 30. Lebensjahres bereits vor Inkrafttreten des SGB VII; keine tarifvertraglich vorgesehene Veränderungen des Entgelts nach Inkrafttreten des SGB VII) eine Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VII abgelehnt. Der Senat erachtet jedoch in dem hier zu Grunde liegenden Fall, in dem zum einen der Kläger das 30. Lebensjahr erst im Jahr 2001 vollendet hat und zum anderen § 4 des Gehalts- und Lohnvertrag für den niedersächsischen Einzelhandel von 1988/1989 auch nach Inkrafttreten des SGB VII ab dem 1. Januar 1997 weitere Lohnsteigerungen nach Berufsjahren vorsieht, die Vorschrift des § 90 Abs. 2 SGB VII für anwendbar. Eine weitere Rückwirkung vor In-Kraft-Treten des SGB VII, also vor dem 1. Ja-



nuar 1997, wie der Kläger dies beantragt hat, hält der Senat nach der Rechtsprechung des BSG (a.a.O., Rn. 29) jedoch für ausgeschlossen.

34

Der Einwand der Beklagten, wonach die Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB VII im Falle des Klägers zur Folge habe, dass eine Überprüfung aller Bestandsrenten bei denen der Versicherte zum 1. Januar 1997 noch keine 30 Jahre alt gewesen sei, erfolgen müsse, greift vorliegend nicht. Denn der Anwendungsausschluss des § 214 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative SGB VII für die Vorschrift des § 90 Abs. 2 SGB VII soll nach der Rechtsprechung des BSG nur für Altfälle gelten, bei denen die Sachverhalte neuer, durch die Vorschrift erst geschaffener Voraussetzungen für eine Erhöhung des JAV bereits vor dem 1. Januar 1997 eingetreten waren. Dies ist gerade nicht der Fall, wenn - wie vorliegend - sowohl die Vollendung des 30. Lebensjahres als auch die Lohnsteigerung nach Berufsjahren nach In-Kraft-Treten des SGB VII eingetreten sind. Lediglich die Vollendung des 30. Lebensjahres nach In-Kraft-Treten des SGB VII ohne eine weitere, bis dahin gesetzlich nicht vorgesehene tarifliche Steigerung nach Berufsjahren kann damit nicht zur Anwendung des § 214 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative SGB VII bzw. § 90 Abs. 2 SGB VII führen.

35

Die Gewährung von Verletztenrente ist gemäß § 44 Abs. 4 SGB X auf den Zeitraum ab 1. Januar 2004 begrenzt, weil der Kläger den Antrag auf Neufeststellung erst am 9. Oktober 2008 gestellt hat. Aus der Entstehungsgeschichte des § 44 SGB X wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Begrenzung rückwirkender Leistungen auf prinzipiell vier Jahre bewusst in dieser Vorschrift verankert hat. Der Gesetzgeber hat das Institut der Verjährung für die erstrebte Leistungsbegrenzung nicht für ausreichend gehalten und gerade aus dieser Erwägung heraus in § 44 Abs. 4 SGB X eine materiell-rechtliche Einschränkung für nachträglich bewilligte Sozialleistungen für die Vergangenheit geschaffen, deren Wirkung über die der Verjährung nach § 45 SGB 1 hinausgeht und einer Ausschlussfrist entspricht. Dabei ist klar zum Ausdruck gekommen, dass keinesfalls für länger als vier Jahre in die Vergangenheit zurückgegangen werden darf, wobei eine einheitliche zeitliche Linie mit der Verjährungsregelung eingehalten worden ist. In dieser zeitlichen Gleichschaltung einerseits, aber auch der Verstärkung gegenüber der nur auf Einrede hin greifenden Verjährung in eine von Amts wegen zu beachtende materiell-rechtliche Leistungseinschränkung andererseits verkörpert sich ein allgemeiner Rechtsgedanke. Er hat zum Inhalt, Leistungen nicht über vier Jahre hinaus rückwirkend zu gewähren (BSG, Urteil vom 9. September 1986 - Az.: 11a RA 28/85 - Rn. 13 zitiert nach juris).

36

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt, dass der Kläger mit seinem Begehren auf Neufeststellung des JAV nach §§ 90, 214 Abs. 1, Satz 1, 2. Alternative SGB VII bereits ab dem 1. Juli 1991 keinen Erfolg hatte.

37

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, § 160 Abs 2 Nr. 1 SGG.